

Abwesenheits-, Urlaubs- und Dispensationsrichtlinien der Schule Weggis

1. Die Urlaubs- und Dispensationsrichtlinien gelten in allen Schulstufen, inkl. dem Kindergarten.
2. Die Lernenden sind selber dafür verantwortlich, verpassten Unterrichtsstoff aufzuarbeiten und Prüfungen vor- bzw. nachzuholen.
3. Die Abwesenheits- und Dispensationsrichtlinien der Schule Weggis basieren auf dem Gesetz über die Volksschulbildung Nr. 400a (§15, §21) und der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung Nr. 405 (§2, §10, §11, §21).
4. Für unentschuldigte Absenzen kann die Schulleitung, im Wiederholungsfalle die Schulpflege, Ordnungsbussen bis zu Fr. 1500.- / Fr. 3000.- aussprechen.

Jokertage (in eigener Verantwortung):

Lernende haben die Möglichkeit, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von anerkannten Dispensationsgründen fernzubleiben.

1. Der Bezug der Jokertage muss spätestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.
2. Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.
3. Die Klassenlehrperson kann in begründeten Fällen und in Absprache mit der Schulleitung den Bezug der Jokertage ablehnen (z. B. verspätet eingereichte Gesuche, unentschuldigte Absenzen, besondere Anlässe der Schule, ...).

Urlaube, Dispensationen (begründete Abwesenheit):

Lernende können auf begründetes und schriftliches Gesuch vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

1. Für Dispensationen bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Ein begründetes Gesuch muss mindestens drei Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden (Ausnahme: Beerdigungen).
2. Für Dispensationen, welche länger als drei Tage dauern (inklusive Jokertage) sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die Schulleitung zuständig. Ein begründetes Gesuch muss mindestens drei Wochen vor Dispositionsbeginn bei der zuständigen Schulleitung eintreffen. Verspätet eingereichte Gesuche werden in der Regel abgelehnt.
3. Als gewichtige Gründe für Dispensationen können gelten:
 - a) wichtige Familienereignisse (Hochzeiten, Beerdigungen, etc.)
 - b) Aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen
 - c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe konfessioneller Art
 - d) Förderung besonderer Talente
4. Dispensationen gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis ausgewiesen.
5. Schnuppertage (auf der Sekundarschule) bewilligt die Klassenlehrperson und werden im Zeugnis nicht unter Absenzen eingetragen.
6. Für Ferien und Ferienverlängerungen sind die Jokertage (vier Halbtage) zu verwenden. Es wird in der Regel kein Urlaub für weitere Ferien und Ferienverlängerungen gewährt.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 (Stand 01.08.2014) Nr. 400a

§ 15 Unterricht und Erziehung

² Die Lernenden haben

- a. den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.

² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16.12.2008 (Stand 01.04.2013) Nr. 405

§ 2 Ferien und schulfreie Tage

¹ Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien.

⁴ Die Tage nach Auffahrt und Fronleichnam sind unterrichtsfrei.

⁵ Die Schulpflege kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

§ 10 Dispensationen vom Unterricht

¹ Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Schulpflege erlässt Richtlinien.

§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht

¹ Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

§ 21 Straftatbestände

¹ Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.